

**Anja Farries**  
**Richterin am Amtsgericht**  
**als weitere aufsichtsführende Richterin**  
Amtsgericht Lübeck  
Am Burgfeld 7 \* 23568 Lübeck

**A. Stellungnahme zum Gesetz zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen (SPD-Gesetzentwurf vom 9.11.2010 BT-Drucksache 17/3646)**

1. Art. 1: Änderung des Strafgesetzbuches  
Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist (§ 78 Abs. 5 StGB-E)

Die geplante Änderung der Verjährungsfrist befürworte ich. Denn aus meiner Sicht wird die kurze Verjährungsfrist im Strafrecht bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen der besonderen Situation in diesen Verfahren nicht gerecht:

- Nach meiner langjährigen Erfahrung zunächst als Beisitzerin einer Großen Strafkammer des Landgerichts Lübeck mit der Spezialzuständigkeit für Sexualstraftaten und später als Jugendrichterin und Vorsitzenden eines Jugendschöffengerichts beim Amtsgericht Lübeck gibt es zwar Fälle, in denen die Betroffenen noch rechtzeitig Strafanzeige erstatten und sich damit als Opferzeugen der strafrechtlichen Aufarbeitung der Geschehnisse stellen. Allerdings waren viele Betroffene in den Fällen, die ich verhandelt habe, nur kurze Zeit oder auch wenige Jahre nach den traumatisierenden Erlebnissen psychisch und physisch eigentlich noch gar nicht in der Lage, das Verfahren als Zeugen ohne erneuten Schaden durchzustehen.
- Oft ist bereits die Verfolgungsverjährung eingetreten, bevor die/der Geschädigte überhaupt in der Lage ist, sich mit den traumatisierenden Erlebnissen bewusst und differenziert auseinander zu setzen. So ist bekannt, dass sexueller Missbrauch von Kindern für viele dieser Kinder eine traumatisierende Erfahrung bedeutet. Diese traumatisierenden Erlebnisse treten vielfach erst Jahre, teils Jahrzehnte später ins Bewusstsein der dann erwachsenen Opfer. Dabei spielt es auch eine Rolle, dass sich viele Opfer lange noch in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter befinden, sei es innerhalb der Familie oder privater bzw. öffentlicher Einrichtungen, und dass die öffentliche Aussprache über diese Geschehnisse teils unter ein gesellschaftliches Tabu fiel und fällt. Die Aufarbeitung der Erlebnisse muss in der Regel therapeutisch begleitet werden. Oft erst nach teils jahrelanger Aufarbeitung ist die/der Geschädigte innerlich bereit und psychisch dazu in der Lage Strafanzeige zu erstatten und sich als Zeuge dem Strafverfahren zu stellen und psychisch und körperlich durchzustehen.
- Wenn die/der Geschädigte Jahre später die Erlebnisse erstmals richtig reflektiert, zugleich aber erkennen muss, dass eine strafrechtliche Ahndung aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist, wird das Gefühl der Hilflosigkeit und Schutzlosigkeit und damit die Traumatisierung noch vertieft. Rechtsfrieden stellt sich in dieser besonderen Konstellation, beim sexuellen Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen, gerade nicht ein. Die Verjährungsregelung, durch die Rechtsfrieden und Rechtssicherheit geschaffen werden soll, kommt in diesen Fällen ausschließlich dem Täter zugute.

Vor diesem Hintergrund ist es **sachgerecht**, zur Stärkung der Rechte minderjähriger Opfer von sexuellem Missbrauch die **strafrechtliche Verjährungsfrist deutlich zu verlängern**, nämlich entsprechend der Verjährung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung auch zum Schaden von Erwachsenen auf **20 Jahre** ab Vollendung des 18. Lebensjahres, um den Opfern die Möglichkeit zu geben, mit dem notwendigen Abstand, der persönlichen Reifung und der psychischen Stabilität eine autonome Entscheidung darüber zu treffen, ob sie Strafanzeige erheben oder nicht.

Das bereits geregelte Ruhen der Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sollte beibehalten werden, weil das Opfer oft überhaupt erst mit der Volljährigkeit in der Lage ist Strafanzeige zu erstatten und sich von einem persönlichen und wirtschaftlichen Druck und einer Abhängigkeit zu befreien.

Die geplante Spezialverjährung entspricht zwar nicht dem bisherigen Verjährungssystem innerhalb des StGB, das an die Höchststrafe der jeweiligen Tat angeknüpft. Die Besonderheiten der Folgen der Missbrauchstatbestände rechtfertigen aber aus meiner Sicht diesen Systembruch.

### 2. Art. 2: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 1 Nr. 7 BGB-E)

Die Erweiterung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist auf **30 Jahre** bei Schadensersatzansprüchen, die auf der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c und 176 StGB beruhen, ist durch die bereits genannten, besonderen Umstände bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen **gerechtfertigt**.

### 3. Art. 3 und 4: Änderungen der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch

Diese Änderungen sind konsequent.

## **B. Stellungnahme zum Gesetz zur Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen sowie zur Ausweitung der Hemmungsregelungen bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Zivil- und Strafrecht (Geszentwurf des Bündnis 90/Die Grünen vom 11.05.2011 BT-Drucksache 17/5774)**

### 1. Art. 1: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches Nr. 1 und 2: Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 1 Nr. 1, 199 BGB-E)

Die Änderung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist auf 30 Jahre wird aus den oben unter A dargelegten Gründen **befürwortet**. Ebenso die klarstellende Ergänzung des § 199 Abs.2 BGB-E.

### Nr. 3 und 4: Ausweitung der Hemmungsfrist (§§ 207 Abs. 1, 208 BGB-E)

Für die geplante Anhebung der Hemmungsfrist von der Vollendung des 21. Lebensjahres des Gläubigers auf die Vollendung des 25. Lebensjahres besteht meines Erachtens nach der beabsichtigten Verlängerung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre **kein praktisches Bedürfnis** mehr. Ob das Opfer sexueller Übergriffe in der Kindheit oder Jugend die Schadensersatzansprüche geltend machen kann, bis es 51 Jahre oder bis es 55 Jahre alt ist, dürfte in der Praxis keine Rolle spielen.

### 2. Art. 3: Änderung des Strafgesetzbuches (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E)

Die Ausweitung der Hemmungsfrist für den Beginn der strafrechtlichen Verjährung halte ich ebenfalls **nicht für notwendig**. Hier eine dem Strafgesetzbuch fremde Altersgrenze von 25 Jahren einzuführen ist weniger hilfreich, als eine deutliche Verlängerung der Verjährungsfristen.

## C. Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung der Opfer sexuellen Missbrauchs (StORMG - Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.06.2011 Drucksache 17/6261)

### 1. Art. 1: Änderung der Strafprozessordnung

#### Nr. 1: Ausweitung der Bild-Ton-Aufnahmen und ihrer Verwertung bei richterlichen Zeugenvernehmungen (§§ 58a Abs. 1 Satz 2 StPO-E)

Grundsätzlich **unterstütze** ich die Absicht, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Bild-Ton-Technik bei der Vernehmung der Opferzeugen im Ermittlungsverfahren vermehrt zu nutzen, um Mehrfachvernehmungen dieser oft traumatisierten Zeugen im Vorfeld der Hauptverhandlung jedenfalls zu reduzieren und auf diese Weise Beweise frühzeitig zu sichern. Die Erweiterung dieser Möglichkeit auch auf volljährige Zeugen, die zum Tatzeitpunkt minderjährig waren, erscheint sinnvoll.

Dass dies nunmehr überwiegend durch richterliche Vernehmungen erfolgen soll, **verfehlt** jedoch nach meiner Erfahrung **das Ziel**, Mehrfachvernehmungen der Opferzeugen zu vermeiden, da sich ein Anfangsverdacht, der die Grundlage des Ermittlungsverfahrens bildet, erst aus der polizeilichen Vernehmung des Opfers entwickeln kann. In allen mir bekannten Verfahren des sexuellen Missbrauchs, in denen bereits im Ermittlungsverfahren eine richterliche Vernehmung stattgefunden hat, stellte diese eine zusätzliche Vernehmung dar. In der Praxis hat sich als für Opfer am meisten schonende Methode bewährt, deren ausführliche kriminalpolizeiliche Vernehmung, die durch besonders geschulte Vernehmungsbeamte in einem speziell eingerichteten Vernehmungsraum für sensible Zeugen durchgeführt wird, mit Ton-Bild-Aufzeichnungen zu dokumentieren und diese später - mit Zustimmung des Angeklagten und seines Verteidigers nach §§ 255a Abs. 1 iVm. § 251 Abs. 2 Nr. 3 - in der Hauptverhandlung vorzuführen, um die Aussage des Opfers zu ersetzen.

Frühe richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren können deshalb nur selten die spätere Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufnahmen nach § 255a Abs. 2 StPO ersparen, weil gerade in Konfliktfällen mit bestreitenden Tätern häufig erst im Laufe der weiteren Ermittlungen ein Klärungsbedarf durch aufgetretene Widersprüche, neue Erkenntnisse oder Untersuchungsergebnisse entsteht. In diesen Fällen ist in der Regel zur Wahrheitsfindung gleichwohl die Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung notwendig. Denn nur durch die unmittelbare Einvernahme in der Hauptverhandlung können und sollen sich die Mitglieder des Spruchkörpers ein eigenes Bild, einen eigenen Eindruck von dem Opferzeugen machen und ergänzende Fragen stellen, um dann erst zu einer eigenen Überzeugung zu finden und eine Entscheidung zu treffen.

Dies ist Ausfluss des im deutschen Strafverfahren geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatzes und des Prinzips der Hauptverhandlung als Kernstück des Strafverfahrens.

Die Bevorzugung der Bild-Ton-Aufzeichnungen richterlicher Vernehmungen berücksichtigt meines Erachtens zudem nicht in ausreichendem Maße den Umstand, dass an diesen Vernehmungen -anders als bei den polizeilichen- grundsätzlich neben der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auch dem Beschuldigten die Anwesenheit gestattet ist, § 168 c Abs. 2 StPO. Dadurch wird der Zeuge in einem frühen Stadium des Verfahrens während seiner Aussage mit der Gegenwart des Beschuldigten konfrontiert, was gegenüber der bisherigen Praxis, der Ton-Bild-Aufzeichnung polizeilicher Vernehmungen der Vorzug zu geben, eine erhebliche psychische Mehrbelastung darstellt.

Nr. 2 bis 5: Ergänzungen der §§ 69 Abs. 2 Satz 2, 140 Abs. 1 und 2, 141 Abs. 1 und 4 StPO-E)

Die beabsichtigten Änderungen, Opferzeugen Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern und in den Fällen, in denen das Opfer anwaltlich vertreten ist aus dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit auch dem Beschuldigten -nunmehr zwingend- einen Verteidiger beizuordnen, entsprechen nach meiner Erfahrung der gängigen Praxis und bedeuten eine **sinnvolle Klarstellung**.

Die zusätzlich nach § 141 Abs. 4 StPO-E der Staatsanwaltschaft eingeräumte Möglichkeit, zugleich mit einem Vernehmungsgesuchen beim Ermittlungsrichter die Beordnung eines Verteidigers zu beantragen, vermeidet Aktenübersendungen an unterschiedliche Gerichte und damit Verfahrensverzögerungen. Daher **befürworte** ich diese Gesetzesänderung.

Nr. 6 bis 8: Ergänzungen der §§ 255a Abs. 2 Satz 1, 397 a Abs. 1 und 3, 406d Abs. 2 StPO-E

Gegen die Änderungen bestehen **keine Bedenken**.

2. Art. 2: Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes  
Nr. 1 und 2: Verstärkte Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen bei Anklageerhebung vor dem Landgericht und den Jugendgerichten in Jugendschutzsachen (§§ 24 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 2 und 3 GVG-E)

Die beabsichtigten Änderungen halte ich grundsätzlich für **sachgerecht**. Die Verdeutlichung der Möglichkeit, bei zu befürchtenden gravierenden psychischen Auswirkungen von Mehrfachvernehmungen für den Zeugen, Anklage zum Landgericht (Jugendkammer) zu erheben, um eine Instanz zu sparen, stellt eine sinnvolle Maßnahme des Opferschutzes dar.

Aus meiner praktischen Erfahrung gebe ich allerdings zu bedenken, dass eine vermehrte Anklageerhebung vor der Jugendkammer des Landgerichts aufgrund fehlender personeller Ressourcen stets zu einer erheblichen Verzögerung der Terminierung führt und damit ebenfalls zu einer Belastung -sowohl des Zeugen, als auch des Angeklagten.

Die Intention in Jugendschutzsachen die fachliche Kompetenz der Jugendrichter im Umgang mit jungen Menschen zur Wahrung der schutzwürdigen Belange minderjähriger Zeugen verstärkt zu nutzen, entspricht der bisher weitgehend geübten Praxis, bedeutet durch die ausdrückliche gesetzliche Formulierung ein anerkennenswertes Signal für die Bedeutung des Opferschutzes. Insbesondere die Neuregelung des § 26 Abs. 3 GVG-E mit der Klarstellung, dass dies auch für Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gilt, also insoweit auch der Jugendrichter gegenüber dem „normalen“ Ermittlungsrichter Vorrang hat, ist **konsequent**.

Nr. 3: Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz von Persönlichkeitsrechten (§ 171 b Abs. 1 Satz 2 GVG-E)

Die Klarstellung entspricht der gerichtlichen Praxis und wird **befürwortet**.

### 3. Art. 3: Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

#### Nr. 1: Erhöhte Anforderungen an die Qualifikation von Jugendstaatsanwälten und Neuregelung der Sitzungsververtretung vor den Jugendgerichten (§§ 36 Abs. 1 und 2 JGG-E)

Die beabsichtigten Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes begegnen aus meiner praktischen Erfahrung **erheblichen Bedenken**. Sie sind auch in einem Gesetz, das der Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs dienen soll, fehl am Platz. In meinen 10 Jahren praktischer Tätigkeit als Jugendrichterin und Vorsitzender eines Jugendschöffengerichts hat es nicht einen einzigen Fall gegeben, in welchem Berufsanfänger oder gar Referendare als Vertreter der Staatsanwaltschaft in einem Missbrauchsverfahren an der Hauptverhandlung teilgenommen hätten. Auch in anderen Untersuchungen und empirischen Studien über die praktische Handhabung von Missbrauchsverfahren ist derartiges nicht festgestellt.

Der Gesetzentwurf differenziert hier nicht zwischen der Tätigkeit in allgemeinen Jugendsachen und in Jugendschutzsachen. Die Frage, ob Berufsanfänger, Amtsanwälte und Referendare bei der Staatsanwaltschaft nicht auch befähigt sein können, den Sitzungsdienst vor den Jugendgerichten in den massenweise zu verhandelnden Verfahren einfacher Jugenddelinquenz wie Ladendiebstahl, Fahren mit frisierten Motorrollern, Nutzen öffentlicher Verkehrsmittel ohne Fahrschein, „einfacher“ Körperverletzungen und Vielem mehr, kompetent und erzieherisch sachgerecht wahrzunehmen, hat nichts mit Opferschutz zu tun.

Um das Ziel zu erreichen, dass in Jugendschutzverfahren, die den sexuellen Missbrauch zum Gegenstand haben, nur Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen tätig werden, die im Umgang mit diesen besonders traumatisierten Zeugen geschult und erfahren sind, ist die bisherige Praxis der Einrichtung von Sonderdezernaten und Sonderzuständigkeiten für Verfahren des sexuellen Missbrauchs innerhalb der Staatsanwaltschaften durch interne Geschäftsverteilung wesentlich besser geeignet, als die geplante Gesetzesänderung. Danach werden erfahrene und engagierte Dezernenten für die Bearbeitung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingesetzt. Für diese Staatsanwälte ist es selbstverständlich, ihre Fachkenntnisse durch den Besuch einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen fortlaufend zu erweitern und zu aktualisieren.

#### Nr. 2: Änderung der Qualifikationsanforderungen für Jugendrichter (§ 37 Abs. 1 bis 3 JGG-E)

Die Regelung einer gesetzlich normierten Fort- bzw. Vorbildungspflicht vor Übertragung der jugendrichterlichen Geschäftsaufgabe ist unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit im Allgemeinen und der der unabhängigen Geschäftsverteilungsentscheidung der gerichtlichen Präsidien im Besonderen **bedenklich**. Sie bringt zudem eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Feststellung des gesetzlichen Richters mit sich. Der sog. gesetzliche Richter betrifft die Frage der ordnungsgemäßen Besetzung des jeweiligen Spruchkörpers. Fehler bei der Besetzung des Spruchkörpers bergen die Gefahr, dass eine Entscheidung durch das Revisionsgericht aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird – eine ganz erhebliche Belastung für alle Beteiligten, insbesondere für die Opferzeugen. Und gerade in konfliktbehafteten Strafverfahren wird die Besetzung des Gerichts durch die Verteidigung erfahrungsgemäß gerne genauer geprüft, um ggf. einen Revisionsgrund zu finden. Bislang genügte hierfür in der Regel der Blick der Verteidiger in den gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan. Nach der jetzt geplanten Regelung wäre dies nicht mehr ausreichend.

Vielmehr muss durch das Gericht zusätzlich dokumentiert werden, dass der nach Geschäftsverteilungsplan zuständige Jugendrichter die erforderlichen vertieften Kenntnisse in den aufgeführten Gebieten hat. Unklar bleibt, wie diese Kenntnisse belegt werden und wer über den konkreten erforderlichen Umfang dieser Spezialkenntnisse entscheidet. Allein der Besuch einer Fortbildung belegt außerdem kaum, dass die Kenntnisse dann auch vorhanden sind. Auch folgt aus entsprechenden theoretischen Kenntnissen, soweit sie ordnungsgemäß belegt werden könnten, wiederum noch keine erzieherische Befähigung.

Woher neu einzusetzende Jugendrichter bereits über „Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben verfügen“ sollen (§ 37 Abs. 3 JGG-E), wenn sie doch diese Aufgaben als Unerfahrene gerade nicht übernehmen sollen, bleibt ebenfalls unklar.

Die geplante Änderung des § 37 JGG hat vor dem Hintergrund der gerichtlichen Praxis ebenfalls wenig mit Opferschutz zu tun, dafür aber gravierende Auswirkungen für die jugendrichterliche Tätigkeit im Bereich der Massendelinquenz Jugendlicher. Verfahren, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, werden allein wegen der hohen Strafandrohung stets zumindest vor dem Jugendschöffengericht, andernfalls vor der Jugendkammer des Landgerichts verhandelt. Vorsitzende eines Jugendschöffengerichts müssen bereits nach der jetzt geltenden Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 2 GVG mindestens ein Jahr richterlich tätig sein. Berufsanfänger werden darüber hinaus in der Praxis allein wegen der Dauer, die eine richterliche Beförderung in Anspruch nimmt, nicht Vorsitzende einer Jugendkammer.

#### 4. Art. 4: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E)

Grundsätzlich halte ich die Erweiterung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist auf **30 Jahre für gerechtfertigt, allerdings nur bei Schadensersatzansprüchen, die auf der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung** wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c und 176 StGB beruhen. Dies ist durch die bereits mehrfach genannten besonderen Umstände bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen gerechtfertigt. Warum die beabsichtigte Verlängerung der Verjährungsfrist allerdings auch auf Schadensersatzansprüche bei jeder vorsätzlichen Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Freiheit im Allgemeinen vorgenommen werden soll, wird nicht besonders begründet und ist auch nicht nachvollziehbar. Nicht jede vorsätzliche Schädigung der höchstpersönlichen Rechtsgüter führt zu den spezifischen Traumatisierungen, wie sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen, die die Betroffenen an einer Zivilrechtsklage über lange Zeit hinweg hindern. Besonderheiten wie die Verletzung des Schamgefühls, die besondere Abhängigkeit vom Täter und die gesellschaftliche Tabuisierung des Themas sind hier nicht ersichtlich, so dass diese Ausweitung unter Berücksichtigung der Nachteile einer rapiden Verschlechterung der Beweissituation durch zunehmenden Zeitablauf nicht sinnvoll erscheint.

F a r r i e s